

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Betreff: EU Soil Monitoring Law - Art. 11
Datum: Mittwoch, 13. März 2024 07:39:31
Anlagen: [image001.png](#)
[20240312_AG_GEN_Soil_Monitoring_Law_Artikel_11.docx](#)

[REDACTED],

die AG Genehmigung der 4 ÜNB bedankt sich für die Einbindung zum Thema EU Soil Monitoring Law und

für das Angebot, bei der Suche nach Argumenten, die eine Ausnahme auf europ. Ebene für Netzausbauvorhaben in Bezug auf Artikel 11 stützen, behilflich zu sein zu können.

Die AG GEN hat den Punkt einer pauschalen Ausnahme für Netzausbauvorhaben in Bezug auf Art. 11 auf europäischer Ebene eingehend diskutiert.

Im Ergebnis des Diskurses möchten wir Ihnen einen alternativen Vorschlag machen, der das strategische Ziel, den Netzausbau durch die Neuregelung im Art. 11 nicht zu entschleunigen, aus Sicht der AG GEN auch erreichen kann, der sich aber ggf. leichter durchsetzen lässt. Entnehmen Sie unseren Vorschlag bitte gerne der beigefügten Anlage.

Dort finden Sie auch weitergehende grds. Hinweise zur geplanten Regelung, die insbes. auch die Bedenken des Bundesrates aus seiner Stellungnahme vom 15.12.2023 aufgreifen.

Durch die aufgezeigten Punkte besteht das Risiko eines weiteren Bürokratieaufbaus auf europäischer und nationaler Ebene.

Damit verbunden sind entsprechende Risiken im Hinblick auf die angestrebte Beschleunigung von Netzausbauvorhaben und die Energiesicherheit.

Wir hoffen, unsere Zuarbeit hilft Ihnen in den weiteren Diskussionen.

Für Rückfragen steht Ihnen die AG GEN natürlich – wie stets – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz (2023/0232)) vom 05.07.2023

Artikel 11 Grundsätze zur Minderung des Flächenverbrauchs

Die Mitgliedstaaten ~~werden beim stellen sicher, dass bei~~ Flächenverbrauch die folgenden Grundsätze ~~berücksichtigen eingehalten werden:~~

- a. Vermeidung des Verlusts der Fähigkeit des Bodens, zahlreiche Ökosystemleistungen wie unter anderem die Erzeugung von Nahrungsmitteln zu erbringen, oder dessen Verringerung auf das kleinste, technisch und wirtschaftlich mögliche Maß, unter Anwendung folgender Mittel:
 - i. Verringerung der vom Flächenverbrauch betroffenen Fläche auf ein Mindestmaß;
 - ii. Auswahl von Gebieten, in denen der Verlust von Ökosystemleistungen möglichst gering gehalten würde;
 - iii. Durchführung des Flächenverbrauchs auf eine Art und Weise, durch die die negativen Auswirkungen auf den Boden minimiert werden;
- b. weitestgehende Kompensierung des Verlusts der Fähigkeit des Bodens, zahlreiche Ökosystemleistungen zu erbringen.

Die AG Genehmigung der 4 ÜNB empfiehlt, die Formulierung von Art. 11 wie oben dargestellt anzupassen.

Nach dem bisherigen Richtlinien-Entwurf zu Art. 11 ist die Formulierung als Grundsatz ausgestaltet. Durch die Klarstellung kann vermieden werden, dass die Anforderungen als strikt zu beachtendes Recht verstanden werden könnten. Als striktes Recht würden zusätzliche Anforderungen an den Bodenschutz insbes. auch beim Netzausbau gestellt werden. Dies ist im Rahmen von Abwägungsprozessen weder sachgerecht noch würde es den Beschleunigungszielen des Netzausbaus dienen.

Weiterhin sollte besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass bei der nationalen Umsetzung von Art. 11 die national geltenden Maßstäbe für das SG Boden (aus UVPG, des BBodSchG sowie der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG) nicht verschärft werden.

Weitergehende Hinweise:

Die 4 ÜNB halten weitere Teile des Richtlinienentwurfs im Hinblick auf die angestrebte Beschleunigung von Netzausbauvorhaben und die damit verbundene Energiesicherheit für sehr risikobehaftet. Er wirft vor dem Hintergrund des europarechtlich in Art. 5 EUV geregelten Subsidiaritätsprinzips Fragen auf (vgl. insbes. Ziffer 26 der BR-Stellungnahme Drucksache 444/23 vom 15.12.2023).

Mit einem permanenten Ausschuss in Art. 21 sowie der Befugnis zu umfangreichem Erlass delegierter Rechtsakte in Art. 20, u.a. zu Messung und Methodik von Bodenproben nach Art. 8 (!), sowie zur Anpassung der Grundsätze der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt legt nach Art. 10 die Richtlinie den Grundstein für weiteren Bürokratieaufbau auf europäischer und nationaler Ebene. Gleiches gilt für Art. 15 zum Umgang mit kontaminierten Standorten und entsprechenden Registern gemäß Art. 16 über derzeitige und geplante Landnutzung.